Beitrags- und Gebührenordnung

Turn- und Sportverein Ismaning e.V.

1. Zweck

Auf Grundlage der Vereinssatzung gibt sich der Turn- und Sportverein Ismaning e.V. (TSV Ismaning) diese Beitrags- und Gebührenordnung. Sie regelt Mitgliedsbeiträge, Mitgliedsbeitragszuschläge (Spartenbeitrag), Beitragsermäßigungen, Gebühren, Zahlungsweisen und das Mahnverfahren.

2. Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden durch die zuständigen Vereinsorgane beschlossen und sind gemäß Satzung für alle Mitglieder verpflichtend.

Beitrag / Gebühr	Betrag
Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	**99,00 €**
Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 21. Lebensjahr	**119,00 €**
Erwachsene	**179,00 €**
Senioren ab Vollendung des 65. Lebensjahres*	**139,00 €**
Familienbeitrag	**339,00 €**
Aufnahmegebühr	**25,00 €**
Rechnungszahlergebühr je Rechnung	**10,00 €**

** Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Beitrags- und Gebührenordnung nach dem vorherigen Modell bereits Mitgliedsbeiträge als „Senioren“ zahlen, aber noch keine 65 Jahre alt sind, erhalten Bestandsschutz und gelten weiterhin beitragstechnisch als „Senioren“.*

Eine Familienmitgliedschaft kann für Familien auf deren Antrag eingerichtet werden. Eine Familie besteht aus mindestens 1 Erwachsenen und 2 Kindern (bis zum vollendeten 21. Lebensjahr) ODER 2 Erwachsenen und 1 Kind (bis zum vollendeten 21. Lebensjahr). Voraussetzung für die Gewährung des Familienbeitrags ist, dass alle Familienangehörigen, die zum Familienbeitrag zählen, in einem gemeinsamen Haushalt wohnen UND der Beitrag von lediglich einem Konto abgebucht wird. Änderungen werden immer zum folgenden Kalenderjahr wirksam.

2.1 Mitgliedschaft auf Zeit

Eine zeitlich begrenzte Mitgliedschaft ohne Stimmrecht ist möglich. Der monatliche Beitrag beträgt 50,00 €. Die Aufnahmegebühr beträgt 25,00 €. Das Mitglied kann sämtliche Abteilungen des TSV Ismaning nutzen. Ausgenommen sind Trainingseinheiten von Wettkampfmannschaften und spezielle Kurse gegen Gebühr.

2.2 Passive Mitgliedschaft

Der Jahresbeitrag für eine passive Mitgliedschaft beträgt 99,00 €. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 25,00 €. Passive Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder, nehmen jedoch nicht am aktiven Sportbetrieb teil. Ein Wechsel zwischen aktiven und passiven Mitgliedern ist jeweils zum Ende des Beitragsjahrs mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende möglich.

3. Mitgliedsbeitragszuschläge (Spartenbeitrag)

Mitgliedsbeitragszuschläge dienen zur Deckung von Kosten einzelner Abteilungen. Sie werden zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe wird von der jeweiligen Abteilungsversammlung vorgeschlagen und durch den Hauptausschuss mit Wirkung für das folgende Beitragsjahr beschlossen. Mitglieder, die in mehreren zuschlagspflichtigen Abteilungen aktiv sind, müssen nur den höchsten der fälligen Spartenbeiträge zahlen. Bei mehreren Kindern wird ein Geschwisterbonus gewährt: Das erste Kind zahlt den vollen Spartenbeitrag, das zweite Kind den halben Spartenbeitrag, ab dem dritten Kind wird kein Spartenbeitrag mehr erhoben. Ein Kind im Sinne des Spartenbeitrags gilt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

4. Beitragsermäßigungen

Für Beitragsermäßigungen wird auf § 7 Abs. 9 der Vereinssatzung verwiesen.

5. Zahlungsweise

5.1 Beitragsjahr und Beitragspflicht

Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Mitgliedsbeiträge und Mitgliedsbeitragszuschläge werden für das jeweilige Kalenderjahr erhoben. Eine anteilige Erstattung bereits gezahlter Beiträge oder Zuschläge bei unterjährigem Austritt aus dem Verein erfolgt nicht. Gleiches gilt bei einem Wechsel in eine Sparte mit niedrigerem bzw. ohne Mitgliedsbeitragszuschlag. Die Beendigung der Mitgliedschaft richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen der Satzung.

Bei einem Vereinseintritt bis einschließlich 30. Juni ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Erfolgt der Eintritt ab dem 1. Juli, sind für das Eintrittsjahr 50 % des Jahresbeitrags zu zahlen.

Bei Eintritt in eine Sparte mit Mitgliedsbeitragszuschlag im ersten Kalenderhalbjahr ist der volle Mitgliedsbeitragszuschlag zu entrichten. Erfolgt der Eintritt im zweiten Kalenderhalbjahr, beträgt der Mitgliedsbeitragszuschlag für das Eintrittsjahr 50 %. Diese Regelung gilt entsprechend beim Wechsel in eine Sparte mit höherem Mitgliedsbeitragszuschlag.

5.2 Wahl der Zahlungsweise

Mitglieder können zwischen jährlicher und halbjährlicher Zahlungsweise wählen. Die gewählte Zahlungsweise gilt bis auf Widerruf. Halbjährliche Zahlung ist lediglich ein Entgegenkommen des Vereins, um die finanzielle Belastung des Mitglieds zeitlich zu verteilen. Auch bei einem Austritt in der ersten Jahreshälfte gelten die Bestimmungen der Satzung. Eine Kündigung wird erst zum Jahresende wirksam; die Beitragszahlung für das zweite Halbjahr wird unverändert fällig.

Ein Wechsel der Zahlungsweise für das folgende Kalenderjahr ist bis spätestens 30. November des laufenden Kalenderjahres zu beantragen.

5.3 Fälligkeit und Einzug

Bei jährlicher Zahlungsweise werden der Jahresbeitrag sowie alle Mitgliedsbeitragszuschläge im ersten Quartal per SEPA-Lastschrift eingezogen.

Bei halbjährlicher Zahlungsweise werden jeweils 50 % des Jahresbeitrags einschließlich der Mitgliedsbeitragszuschläge im ersten und im dritten Quartal per SEPA-Lastschrift eingezogen. Bei Eintritt nach Ablauf des ersten Quartals ist eine halbjährige Zahlweise im ersten Mitgliedsjahr nicht mehr möglich.

Bei Zahlung per Rechnung wird die Rechnungszahlergebühr für jeden Rechnungslauf erhoben. Bei halbjährlicher Beitragszahlung wird die Gebühr zweimal pro Kalenderjahr erhoben. Die Aufnahmegebühr ist zusammen mit dem ersten Beitrag zu zahlen.

5.4 Rücklastschriften

Kann eine Lastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, werden die dem Verein entstandenen Bankkosten dem offenen Betrag hinzugerechnet.

5.5 Mahnverfahren

Wird ein fälliger Beitrag nicht bezahlt oder kann eine Lastschrift nicht erfolgreich ausgeführt werden, erhält das Mitglied eine erste Mahnung als Erinnerung über den offenen Betrag. Bleibt die erste Mahnung erfolglos, wird mit der zweiten Mahnung der gesamte für das laufende Kalenderjahr noch offene Betrag fällig und zur Zahlung angefordert. Dies gilt auch bei gewählter halbjährlicher Zahlungsweise.

Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

5.6 Datenschutz und SEPA-Verfahren

Die für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderlichen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Durchführung des Beitragseinzugs verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Einzelheiten ergeben sich aus den Datenschutzinformationen des TSV Ismaning e.V.

6. Auslegung

Soweit diese Beitrags- und Gebührenordnung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Satzung des TSV Ismaning. Bei Widersprüchen zwischen Satzung und Beitrags- und Gebührenordnung geht die Satzung vor.

7. Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit Beschluss des Vereinsausschusses vom 29.10.2026 mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührenordnung vom 18.11.2016 außer Kraft.